

"Grosses Gebet der Eidgenossen" und "grosses allgemeines Gebet" : zwei Volksandachten im 16. Jahrhundert

Autor(en): **Ochsenbein, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PETER OCHSENBEIN

‘GROSSES GEBET DER EIDGENOSSEN’
UND ‘GROSSES ALLGEMEINES GEBET’

Zwei Volksandachten im 16. Jahrhundert

Am 3. Februar 1587 macht Melchior Lussy, Landammann von Nidwalden, an der Tagsatzung der sieben katholischen Orte «Anzug in Betreff des großen Gebets, ob es die Orte einander abnehmen wollen»¹. Im Juli des gleichen Jahres wird das Traktandum in drei Sitzungen (am 21., 23./24. und 31. VII.) erneut – vermutlich jedesmal von Lussy – aufgenommen². Am 12./13. August erhält in Willisau jeder Delegierte eine Abschrift *des großen päts; da sol sich jedes Ort dorin ersehen und darüber entschließen*³. Luzern beginnt im Oktober mit der Durchführung⁴, dann folgen ohne Unterbruch Uri, Schwyz, im Frühjahr 1588 Zug, Nidwalden, Obwalden, Freiburg (9. V. bis 25. VI.) und schließlich Solothurn, das am 23. Juli das ‘Große Gebet’ beendet⁵. Die Andacht, die also fast ein ganzes Jahr dauerte, wird in den zeitgenössischen Quellen meistens *Grosses Gebet*, auch *großes gemeines Gebet* oder *das gemein gross christenlich Gebet* genannt⁶. *Großes Gebett* heißt nun auch seit der ersten

¹ Eidgenössische Abschiede V, 1, Bern 1872, S. 2 g.

² Ebenda, S. 46 e, 48 e und 51 e.

³ Ebenda, S. 55 g.

⁴ Ebenda, S. 69 h.

⁵ Vgl. ebenda S. 73 g (in Luzern endet das Gebet am Weihnachtsabend), 79 d und 100 o; Staatsarchiv Solothurn, Missiven 48, fol. 49v–50r.

⁶ *Das groß gemein gebett*: CYSAT, Collectanea (vgl. unten S. 245 Anm. 2) 708 und 705; *das gemein gross christenlich gebett*: RÜCK (vgl. u. S. 244 Anm. 2) 355. Vgl. noch Eidgenössische Abschiede V, 1, S. 73 g: *das große oder allgemeine Gebet* und Schreiben Michael Strickers an den Herzog von Florenz vom 22. X. 1588 (in: Giovanni Antonio

Erwähnung im Jahre 1423 ein längerer Meditationstext über die wichtigsten Stationen der Heilsgeschichte, der – allgemein unter dem Namen ‘Großes Gebet der Eidgenossen’ bekannt – in sechs verschiedenen Fassungen des 16. und 17. Jahrhunderts überliefert ist, in der Folgezeit mehrfach in Schwyz und Einsiedeln gedruckt wurde und noch in unserem Jahrhundert mindestens drei Neubearbeitungen erfahren hat, zuletzt 1973 durch Arnold Guillet¹. Durch die gleiche Bezeichnung verleitet, hat Peter Rück in seiner vorzüglichen Studie über «Die Durchführung des ‚Großen Gebets‘ in den Jahren 1587–1588» die Volksandacht, wie sie im Mai/Juni 1588 im Kanton Freiburg abgehalten wurde, mit dem ‘Großen Gebet der Eidgenossen’ identifiziert². Freilich war auch ihm bereits aufgefallen, daß das vom Generalvikar Peter Schneuwly ausgearbeitete Reglement einzelne Bestimmungen enthält, die mit dem Meditationstext nichts gemeinsam haben. Die Unstimmigkeiten konnte Rück jedoch mangels weiterer Quellen nicht klären. Der folgende Beitrag möchte anhand verschiedener neuer Zeugnisse zeigen, daß es sich beim ‘Großen Gebet der Eidgenossen’ und bei der 1587/88 von den katholischen Orten durchgeführten Andacht, die ich im folgenden ‘Großes allgemeines Gebet’ nenne³, um zwei völlig verschiedene Devotionen handelt. Da ich

Volpe, Nunzius in der Schweiz, Dokumente II, hg. von K. FRY, Stans 1946 [= Fontes Ambrosiani 10], Nr. 1519): *orazione generale*.

¹ Eine knappe Zusammenfassung der bislang bekannten Forschungsergebnisse geben RÜCK (vgl. u. Anm. 2) 345–347, G. P. MARCHAL, Die frommen Schweden in Schwyz. Das ‘Herkommen der Schwyzer und Oberhasler’ als Quelle zum schwyzerischen Selbstverständnis im 15. und 16. Jahrhundert, Basel 1976 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 138), 33–40 sowie mein Artikel: «Großes Gebet der Eidgenossen», in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, 2. Aufl., Bd. II (erscheint demnächst; mit Überlieferungsnachweis der 5 bekannten Hss.). – Die Fassung B (Morschach, Pfarreiarchiv, cod. 42 [vom Jahre 1575], hg. von F. DELITZSCH, Das große Gebet der drei schweizerischen Urcantone, Leipzig 1864, 11) hat die Überschrift: *Hernach volget das gross Gebett*; Fassung C (Lachen, Archiv der Bezirkskanzlei, cod. C 28/3, Bl. 67^r–77^v [vom Jahre 1577]: *dis gros Bätt*. Zur Fassung D (vom Jahre 1619) vgl. A. LÜTOLF, Von den Gebeten und Betrachtungen unserer Altvordern in der Urschweiz, Der Geschichtsfreund 22 (1867) 117: *Diß gebett heißt daz groß gebett unsers herren*. – Die drei urkundlichen Erwähnungen in Luzern von 1423, 1436 und 1476 (T. VON LIEBENAU, Zur Geschichte des großen Gebetes der Eidgenossen, Katholische Schweizer-Blätter 15 (1899) 254 f.) haben einheitlich: *das groß bett*. Ebenso bereits ROSA SCHAUFELBERGER, Die Geschichte des Eidgenössischen Bettages mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Kirche Zürichs, Diss. Zürich 1920, 47–56.

² ZSKG 60 (1966) 342–355.

³ Das ‘Große allgemeine Gebet’ hat mit dem zwischen Wortgottesdienst und Eucharistiefeyer eingeschalteten ‘Allgemeinen Kirchengebet’ (vgl. J. A. JUNGMANN, Missarum sollemnia I, Wien⁵ 1962, 614–628) und dem 1556/57 von Petrus Canisius

dem 'Großen Gebet der Eidgenossen', was seine Form und den frömmigkeitsgeschichtlichen Hintergrund betrifft, eine besondere Studie widme, wird hier lediglich das 'Große allgemeine Gebet' auf einzelne Aspekte seiner Tradition untersucht – freilich nur für das ausgehende 16. Jahrhundert. Bedingt wohl durch päpstliche und bischöfliche Erlasse, ändern sich nämlich im 17. Jahrhundert teilweise Durchführung und Ritus, was einer weiteren ausführlichen, in diesem Rahmen nicht leistbaren Quellenuntersuchung bedarf.

Geht man davon aus, daß 'Das große allgemeine Gebet' in den Jahren 1587–1588 in allen sieben Orten ungefähr gleich durchgeführt wurde – und dafür bürgt allein schon das den Delegierten am 12./13. VIII. 1587 ausgeteilte 'Mandat betreffend das große Gebet'¹ –, so ist es am ausführlichsten in den Bestimmungen beschrieben, die Luzern als erster durchführender Ort erlassen hat und die in die 'Collectanea' Renward Cysats eingegangen sind². Danach ist es eine Volksandacht, die zum Typ der 'Ewigen Anbetung' gehört: vor ausgesetzter Monstranz wird sie über längere Zeit – im Kanton Luzern vermutlich 6 Wochen und 3 Tage³ – Tag und Nacht abgehalten, wobei die kirchlichen und staatlichen Instanzen dafür besorgt sind, daß die Anbetung des Allerheiligsten nie unterbrochen wird, auch dann nicht, wenn die Andacht an eine andere Pfarrkirche übergeht oder – am Schluß – an den übernehmenden Kanton weitergegeben wird. In Luzern betet eine Gruppe drei Stunden lang, die Frauen tagsüber, die Männer in der Nacht, und sie wird dann unmittelbar von der nächsten abgelöst. Für die Stadt regelt eine Quartiereinteilung das Aufgebot⁴. Der Ritus dieses Kettengebetes ist denkbar einfach: Die Gläubigen stellen sich reihenweise zu 3, 5 oder 7 Personen auf. Auf ein Zeichen des Priesters beginnt die erste Reihe *mit zerthanan armen 5 pater noster, 5 aue maria und ein glouben zu betten*. Ist sie damit fertig, nimmt die zweite Reihe den Ritus ab *und also durchhinderhin*;

geschaffenen 'Allgemeinen Gebet' (ebenda, S. 627 und Anm. 55; B. FISCHER, Ein Trierer Zeugnis des ausgehenden 16. Jahrhunderts über das 'Allgemeine Gebet' als Familiengebet, in: Festschrift A. Thomas, Trier 1967, 125–129) nichts gemeinsam.

¹ Gedruckt in den Eidgenössischen Abschieden V, 1, S. 55 f. (zu g).

² RENWARD CYSAT, Collectanea chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae, bearb. von J. SCHMID, 1. Abt., 1. Bd., 2. Teil, Luzern 1969 (= Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Inner-schweiz 4,2) 705–710 und 1. Abt., 2. Bd., 1. Teil, ebenda 1977 (= Quellen 5,1) 33.

³ So nach Lussys Vorschlag am 23./24. VII. 1587: Eidgenössische Abschiede V, 1, S. 48 e.

⁴ CYSAT, Collectanea (Anm. 2) 708 f.; weitere Einteilungen S. 710 f. (für 1594) und S. 34 f. (für 1601).

*und so die hindersten fertig, gibt der sigrist den vordern widerumb daz zeichen, die fahend wider an und das beharret man also, bis der rast (d. h. die auf genau drei Stunden bestimmte Gebetszeit einer Abteilung) uß ist; zuo letst oder zum beschluß, so man das zeichen mit der grossen glogken lüttet, bettet man gmeinlich miteinander die fünffe; zwüschen dem aber einer sine fünffe gebettet, mag er dann sonsten betten oder guots betrachten nach siner andacht*¹.

In der Luzerner Ordnung ist nirgends davon die Rede, daß den Gläubigen ein Meditationstext vorgelesen wird, zu dem – wie das im ‘Großen Gebet der Eidgenossen’ der Fall ist – nach jedem Abschnitt eine bestimmte Anzahl Gebete – verrichtet werden. Das ‘Große allgemeine Gebet’ besteht vielmehr nur eben in der kontinuierlichen Wiederholung von 5 Vaterunser, 5 Ave Maria und dem ‘Glauben’. Wichtig ist zudem die Vorschrift, daß diese Reihengebete *mit zerthanen armen*, also in offener Gebetshaltung, verrichtet werden. Im Luzerner Ratsprotokoll zum 24. X. 1587 wird zwar festgehalten, *das groß oder gemein gebätt sei vom Leutpriester von dem allten ußgezogen und in besserer, richtigere ordnung gestelltt und verbessertt* worden, aber diese Umarbeitung betrifft, wie der Kontext und weitere Verordnungen beweisen, nicht den Ritus oder gar einen Gebetstext, sondern lediglich die Festlegung der Gebetszeiten und die Aufteilung der Gebetsgruppen nach Stadtquartieren². Dasselbe dürfte bereits für die Luzerner Verordnung von 1585 zutreffen, als *das gross gemein gebett* nur im Kanton Luzern 40 Tage und Nächte abgehalten wurde. Cysat berichtet über diese Ordnung, sie sei *diser zytt mitt rat und guottachten geistlicher und weltlicher vorstendern in ein bessre, komlichere und richtigere ouch abgekürzte form gebracht*³.

Der beschriebene Luzerner Ritus von 1587 wurde vermutlich von allen andern beteiligten Kantonen einheitlich durchgeführt. Das bezeugen die wenigen erhaltenen Zeugnisse zu diesem Kettengebet, dafür bürgt aber auch die Tradition des Ritus. Was das erstere betrifft, so ergab eine Nachfrage bei den acht in Frage kommenden Staatsarchiven, daß an eigentlichen Verordnungen zum Kettengebet 1587–1588 neben dem Luzerner Reglement nur noch zwei wichtige Quellen erhalten sind: das den Delegierten am 12./13. August 1587 ausgeteilte ‘Mandat betreffend das große Gebet’ und die Freiburger Akten, die Rück ausführlich behandelt hat. Vergleicht man diese drei Verordnungen miteinander, fällt so-

¹ Ebenda, S. 706.

² Ebenda, S. 33.

³ Ebenda, S. 705.

gleich auf, daß sie in allen wichtigen Punkten weitgehend übereinstimmen: in der Teilung der Gläubigen in Reihen von 5 oder 7 Personen, im geforderten kontinuierlichen Reihengebet und in der Gebetshaltung. Zusätzlich verlangt das 'Mandat': *Auch ein Priester oder sonst gutte fromme menner Inen sond vorlesen von alten grossen wunderthaten Gottes herrn und vom Liden Christi, von der reinen Junckfrouwen und muter Gottes und sonst von andechtigen gebetten*¹. Diese Forderung hat die Luzerner Verordnung überhaupt nicht berücksichtigt. Das Freiburger Reglement scheint ihr, wie bereits Rück zeigen konnte, durch folgende Bestimmung nachgekommen zu sein: Am Sonntag vor dem Tag, an dem 'Das große allgemeine Gebet' begonnen wird, soll der Pfarrer von der Kanzel die Betrachtungen des 'Bruder-Klausen-Gebets' lesen. Dieses 'Bruder-Klausen-Gebet' ist nichts anderes als die «Zwey und neuntzig Betrachtung und Gebett deß gottseligen fast andächtigen Einsidels Bruder Clausen von Unterwalden», die Petrus Canisius nach einer (heute verlorenen) Handschrift des 'Großen Gebets der Eidgenossen' bearbeitete und die der Freiburger Drucker Abraham Gemperlin 1585 herausbrachte². Daß man in Freiburg 1588 auf diesen eben hier erschienenen Druck zurückgriff und ihn als Vorbereitungsgebet benutzte, ist durchaus verständlich. Die übrigen katholischen Orte scheinen jedoch dieses 'Bruder-Klausen-Gebet' weder zur Einstimmung noch bei der eigentlichen Durchführung des Kettengebets vorgeschrieben zu haben. In den erhaltenen Seckelmeister- und Umgeldrechnungen von Luzern und Solothurn jedenfalls finden sich keine Belege, welche den Kauf eines größeren Postens von Freiburger Druckexemplaren ausweisen. Aber auch in Freiburg hielt man sich bei der eigentlichen Durchführung *des großen päts* an den im 'Mandat' vorgeschriebenen Ritus; man beschränkte sich, wie es aus den *Ordnungen des großen gebets angesehen in 7 Catholischen Orten ein Jarlang zü betten* (I, 5 und II, 6) deutlich hervorgeht, auf das fortwährende mündliche Reihengebet. Dieses heißt in Freiburg auch Moses-Gebet: *Moysis gebett aber möcht es genannt werden, das manns beten soll mit zerthanen armen jedem fünff vater unser unnd 5 Ave Maria khnüwend uff dem boden*³. So ist ver-

¹ Eidgenössische Abschiede V, 1, S. 56. – Ein Exemplar dieses wohl nur handschriftlich verbreiteten Mandats im Staatsarchiv Luzern: Akten Archiv 1, Fach 9, Kirchenleben: Allgemeine Gebete (Schachtel 1003).

² Rück, op. cit. 346 f. und 351 f.; Neuausgabe von R. DURRER, in: Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluß, Sarnen 1917–21, 817–33.

³ Staatsarchiv Freiburg: Geistliche Sachen 2065, Nr. 1, 5.

ständig, weshalb Rück – mit Ausnahme des gedruckten ‘Bruder-Klausen-Gebets’ – keinen schriftlichen Gebetstext finden konnte ¹.

Wenn 1587–88 das eigentliche Kettengebet vermutlich in allen beteiligten Orten einheitlich durchgeführt wurde, dann dürfte dafür auch die Ehrfurcht vor einer alten Tradition eine maßgebende Rolle gespielt haben. Denn das ‘Große allgemeine Gebet’ läßt sich in der genau gleichen Form erstmals bereits 1576 eindeutig nachweisen. Schon damals wurde es von Melchior Lussy vorgeschlagen. An der Konferenz der fünf katholischen Orte am 21. Februar in Luzern stellt er fest, «daß seit einiger Zeit wiederholt Erdbeben verspürt worden. Da man besorgt, daß dieses eine Strafe Gottes um der Sünden willen bedeute, wird es in den Abschied genommen, um sich zu entschließen, ob man in den V Orten das große allgemeine Gebet anstellen wolle, wie vor Zeiten bei dergleichen Anlässen mehr geschehen» ². Nidwalden, dem Lussy in diesem Jahr als Landammann vorsteht, beginnt bereits Ende Februar oder anfangs März damit. Dann folgen Obwalden ³, Uri und Schwyz. Ob auch Luzern und Zug das Gebet durchführen, geht aus den Quellen nicht sicher hervor ⁴. Freiburg und Solothurn machen noch nicht mit. Eine ausführliche Verordnung von 1576 ist im ‘Alten Satzungsbuch von Uri’ enthalten ⁵. Mit dem ‘Mandat’ von 1587 sind hier folgende Regelungen weitgehend identisch: Uri übernimmt *das groß Bätt*, das auch *Moysis gebett* genannt wird, für sechs Wochen und drei Tage; es dauert ununterbrochen Tag und Nacht ⁶.

¹ Rück, op. cit. 350. An der Tagsatzung vom 12./13. VIII. 1587 in Willisau wurde den Delegierten offensichtlich nur das ‘Mandat betreffend das große Gebet’, nicht, wie Rück glaubt, zusätzlich ein Text des ‘Großen Gebets der Eidgenossen’ ausgeteilt.

² Eidgenössische Abschiede IV, 2, S. 591 e.

³ In Obwalden hat man sich mit der Übernahme des ‘Großen allgemeinen Gebets’ bereits an der Ratsherrenversammlung vom 3. III. 1576 beschäftigt: *Das gros bät wyll man mit denen fünf orten bätten, doch das unßern landlütten zu geschriben wärd, das sy uns zu schicken, wen sy das pätt uß haben, damit das wyr das pätt ouch denn kenen anfachen; und sol das bät zu Alpnacht anfan und dan gen Kärs und Sachslen, Lungeren, von Lungeren gan Geswyll, da denen in Schwendy und am letzten zu Sarnen. Und sond in allen kilchen lütt verornett wärden, die ein uffsächen haben, das äs trüwlich ußgericht wärd* (Staatsarchiv Sarnen: Staatsprotokolle IV, p. 257). Vgl. A. KÜCHLER, Chronik von Kerns, Lungern 1937, 189.

⁴ Vgl. Eidgenössische Abschiede IV, 2, S. 593 g. Bei Cysat fehlt jeglicher Hinweis für Luzern.

⁵ Staatsarchiv Altdorf: Altes Satzungsbuch von Uri, fol. 16^r–17^r.

⁶ Ebenda 16^r: *Von Moyses gebett, so man nempt das groß Bätt. Ist im 1576 jar gebetten worden [...] Do hand mine gnedig H(erren) zü volstreckung deß selben bäts, so im Land Uri sechs wuchen und dri tag stäts, one einichenn underlaß, tag und nacht*

Die Gläubigen stellen sich in Reihen von drei, fünf, sieben oder mehr Personen, *doch ungrad*, auf und beten *mit ußgestrackten armen* fünf Vater-unser, fünf Ave Maria und den 'Glauben' ¹. Eine Liste der Urner Kirchengemeinschaften mit den ihnen zugeteilten Gebetstagen regelt den kontinuierlichen Ablauf für insgesamt 45 Tage ². Ein Spiel- und Tanzverbot für die gesamte Dauer der Durchführung beschließt die Verordnung ³.

Trotz intensiver Suche kann ich kein Zeugnis vor 1576 beibringen, wonach *das groß pät* in der gleichen Form durchgeführt worden wäre, wie es die 'Urner Ordnung' beschreibt. 1535, 1540, 1567 und 1571 werden an Tagsatzungen Gebete vorgeschlagen ⁴, aber der Name 'Großes allgemeines Gebet' erscheint in den Eidgenössischen Abschieden erst mit Lussys Anzug vom 21. Februar 1576 ⁵. Nach Odilo Ringholz soll das 'Große Gebet' 1560 und 1562 «in allen Gemeinden des Landes Uri abgehalten»

wären soll, ire Abtheillungen uff die kilcherinen [Kirchgemeinschaften; vgl. Schweiz. Idiotikon III, Sp. 232 f.] *gemacht wie volgt.*

¹ Ebenda 16^v: *Eß sind ouch geistlich und weltlich personen allenthalben verordnet. Die söllen und werden ein flyssig uffsechen haben, wie sich jede hüßhab und personen zü disem gotzdechtigen bätt schicken werden. Und wer sich dessen wurde usseren, den wirt man straffen nach sinem wol verdienen. Und wan ein kilcheri das bett der andern schickt, so sol man doch nit uffhören zü bätten, biß das Bottschaff widerkumpt, daß man es am andern schon angefangen zü bätten. Und söllend alwegen dri, fünff, siben old mer personen, doch ungrad, [17^r] uff ein mal bätten, wie dan die rath old ander verordnet personen nach vile der lüten in jeder kilcheri ordnung geben werdenn. Und sol namlichen jede zilleten old gsellschaft fünff vater unser, fünff aue Maria und ein christenlichen glouben mit ußgestrackten armen betten, und also ein andern für und für ablösen.*

² Ebenda 17^r: *Abtheilung. Altorff sol es zum anfang und ußgang haben; zum anfang 8 tag, 8 nächt und zum ußgang fier tag und nacht.*

Bürglen 5	Wassen 3
Spirigen 4	Attigkusen 2
Understath 1	Sedorff 1
Schattorff 3	Sewlißberg 2
Örsthfeltt 5	Isenthal 1
Silinen 4	Sissickon 1
Gurtzellen 1	Flülen 2

Und hatt man das dorff in vier theil abgeteilt, da söllend alwegen der theil, welchen es dan trifft und es die darzû verordneten huß zü hus ankünden werden, sich gehorsamlich, flyssig unnd mit andacht darzû schicken und erzeigen und das bett nit lassen erwinden noch abgan. Doch so söllend und mögent nütt dester minder mengklicher nach sinem andacht für und für ouch darzûgan, ob schon glych der theil nit an inen ist.

³ Ebenda: *Und ist hiebi in disen sechs wuchen dantzen, spilen, schweren und überflüssig essen und trincken, ouch in die wunschenn und wirzhüser zu gan, bi straff und hohen ungnaden miner H(erren) verboten.*

⁴ Eidgenössische Abschiede IV, 1c, S. 475 m und 1237 a; IV, 2, S. 375 g und 482 f. Vgl. Rück, op. cit. 346 Anm. 4.

⁵ Vgl. o. S. 248 Anm. 2.

worden sein; das Staatsarchiv Altdorf kann jedoch diese Angabe nicht belegen¹. Im Staatsprotokoll Obwaldens wird *das groß bätt* zweimal vor dem Jahre 1576 erwähnt. Am 11. Januar 1561 beruft sich das Protokoll auf eine *bull und ware indulgenz, so bä<pstliche> H<e>y<likeit> uß gan hatt laßen, und ist berattschlagt, das man söllichs annemen welle, wie die bull uß wüst, und das anfachen uff Sebastiani [20. I. 1561] und den ain Sunntag darnach [26. I.] das heilig Sacrament empfan, und sönd die grichti acht tag vor und nach uffgeschlagen [nhd. vertagt] sein, und soll man wäder spillen noch tanzen uff die zyten, und so es unsern landlütten [wohl von Nidwalden] gfallen wie uns, welten wir das groß bätt anfachen*². Mit dem päpstlichen Schreiben sind offenbar die Konvokationsbulle Papst Pius' IV. zur dritten Session des Trienter Konzils vom 29. XI. 1560 und die bereits am 15. XI. erlassene 'Indulgentia pro felici celebratione concilii generalis' gemeint, die in der Schweiz zu publizieren Bischof Volpi von Como am 14. XII. 1560 beauftragt war³. Bereits am 31. XII. 1560 war sie ein Traktandum der katholischen Tagsatzung in Luzern: «Der Papst hat durch eine Bulle befohlen, daß man bete, faste und gute Werke thue, damit das Allgemeine Concilium zu Stande komme. Daher soll jedes Ort Tanz, Spiel, Gotteslästern und dergleichen Sünden streng verbieten.»⁴ Für uns bleibt jedoch unklar, in welcher Form *das groß bätt* 1561 in Obwalden durchgeführt wurde. Schwierigkeiten bereitet auch die Interpretation des andern Protokollbelegs vom 21. X. 1568: *Anzogen worden vonn wegen ettwas gützs ze thün, ist beradschlaget, das der Landammann soll uss jettlycher kilchen einn mann nemen zum Stadthalter und Landschreiber nemenn und das Groß pätt uss zü theillen*⁵. Was wird ausgeteilt? Ein schriftlicher Gebetstext? Dann wäre es vermutlich das 'Große Gebet der Eidgenossen'. Oder – wie bei der Urner Verordnung von 1576 und beim Mandat von 1587 – ein Reglement, das die genaue Durchführung eines mündlichen Gebets für die einzelnen Obwaldner Kirchgemeinden festlegt?

¹ O. RINGHOLZ, Das «Große Gebet», ZSKG 11 (1917) 127 f. und persönlicher Brief des Staatsarchivars Dr. Hans Stadler (29. VIII. 1978).

² Staatsarchiv Sarnen: Staatsprotokolle II, p. 455.

³ Concilium Tridentinum diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio, ed. Societas Goerresiana, V, Friburgi Brisgoviae 1919, 104–107 et 100–102. Vgl. J. G. MAYER, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz I, Stans 1901, 36 f. und H. JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient IV, 1, Freiburg i. Breisgau 1975, 36 f.

⁴ Eidgenössische Abschiede IV, 2, S. 158 f.

⁵ Staatsarchiv Sarnen: Staatsprotokolle III, p. 662.

Das Jahr 1576 scheint mir für die Geschichte des 'Großen allgemeinen Gebets' – was seine fortwährende Dauer und die Durchführung bei mehreren sich ablösenden Orten betrifft – nicht ein zufälliges, von der schlechten Quellenüberlieferung bedingtes Datum zu sein, sondern es dürfte den eigentlichen Beginn dieser Volksandacht in der Innerschweiz markieren. An den Tagsatzungen werden nach Ausweis der 'Eidgenössischen Abschiede' schon vor 1576 immer wieder Gebete zur Abwendung einer bestimmten Notsituation vorgeschlagen, aber nie ist davon die Rede, daß sie von allen Orten gemeinsam durchgeführt werden sollen. Jede Regierung trifft ihre eigenen Anordnungen. Wie unabhängig jeder Ort diesbezüglich verfährt, zeigt etwa ein Traktandum an der katholischen Tagsatzung vom 28. IV. 1534: «Da früher alter Brauch gewesen, bei Kriegen und Nöthen, da Gott um alle Dinge erbitten sein will, Kreuzgänge und Gotzfert [Wallfahrten] und andere Guttät anzuordnen, so soll jeder Bote dieses heimbringen und jedes Ort nach seinem Bedünken in diesen sorglichen Läufen hierin handeln.»¹ Erst mit Lussys Vorschlag vom 21. II. 1576 taucht erstmals die Bezeichnung 'Großes allgemeines Gebet' auf, und erst damals dürften sich die einzelnen beteiligten Orte an ein allgemeines Reglement, wie es die Urner Ordnung formuliert, gehalten haben.

Falls tatsächlich das Jahr 1576 den terminus a quo für das 'Große allgemeine Gebet' abgibt, wer hat es in dieser Form initiiert und an welche Tradition knüpft es an? Was zunächst das letztere betrifft, so ist zwischen dem eigentlichen Gebetsritus und dem Modus der Durchführung zu unterscheiden. Wie schon angedeutet, gehört das 'Große allgemeine Gebet' zum Typ der 'Ewigen Anbetung', deren entscheidendes Charakteristikum die ununterbrochene Verehrung des ausgesetzten sakramentalen Herrenleibs durch Einzelne oder durch eine Gemeinschaft ist². Die geschichtlichen Wurzeln der 'Ewigen Anbetung' gehen bekanntlich bis ins zweite Jahrhundert zurück³. Eine besondere Form ist die im Mittelalter öfters bezeugte 'Andacht der vierzig Stunden', eine Gebetsübung, die (zunächst in den letzten Kartagen) die Grabesruhe Christi

¹ Eidgenössische Abschiede IV, 1c, S. 315 k.

² Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche 3 (1959) 1263.

³ Zum Folgenden vgl. J. A. JUNGSMANN, Die Andacht der vierzig Stunden und das heilige Grab, in: Liturgisches Jahrbuch 2 (1952) 184–198 und DERS., Vierzigstündiges Gebet, in: Lexikon für Theologie und Kirche 10 (1965) 783; L. EISENHOFER, Handbuch der katholischen Liturgik II, Freiburg i. Breisgau 1933, 327 f.; F. BERINGER, Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch I, Paderborn 1921, 316 f.

durch ein vierzigstündiges Beten und Fasten ehrt. Entscheidend für das eidgenössische 'Große allgemeine Gebet' sind die Neuerungen, die seit 1527 von Italien, vor allem zunächst von Mailand, ausgehen und mit den Namen Gian Antonio Belotti, Antonius Maria Zaccaria und Joseph von Ferno, den ersten und wichtigsten Förderern, verbunden sind. So gelang es dem Kapuziner Joseph von Ferno erstmals 1537, daß in dem vom Krieg zwischen Karl V. und Franz I. bedrohten Mailand in ununterbrochener Kette – je 40 Stunden in einer Kirche – ein ganzes Jahr lang vor dem ausgesetzten Allerheiligsten gebetet wurde. Seit 1553 nehmen sich vor allem die Jesuiten des 'Vierzigstündigen Gebets' an, nachdem bereits Papst Paul III. am 27. März 1539 einen Ablassbrief für die Gebetsübung ausgestellt hatte. Am 17. November 1560 folgt die Bestätigungsbulle durch Pius IV.¹

Das Zeremoniell des 'Vierzigstündigen Gebets' bleibt bis zur sogenannten *Instructio Clementina* von 1705² noch weitgehend unbestimmt und in den beiden genannten Bullen von 1539 und 1560 kaum faßbar. Während das eidgenössische 'Große allgemeine Gebet' als ununterbrochenes (und 1587–88 ein Jahr lang dauerndes) Kettengebet wohl eindeutig auf italienische Vorbilder zurückgehen dürfte, ist sein Ritus, das reihenweise Beten von fünf Vaterunser, fünf Ave Maria und einem 'Glauben' mit ausgestreckten Armen, ein alteidgenössischer Gebetsbrauch. Wie ich an anderer Stelle zeigen konnte³, pflegten die Schweizer diesen Ritus nicht nur vor und nach einer Schlacht, sondern auch in verschiedenen gemeinschaftlichen oder privaten Andachten (z. B. als Pestgebet 1479 in Bern, als Elevationsandacht nach der Wandlung, als Gebet beim Mittags- und Abendläuten). Die neugläubigen Orte gaben offenbar den Gebetsbrauch wie auch die spezielle, von Fremden als eidgenössisch empfundene Gebetshaltung mit der Reformation auf. Die katholisch gebliebenen Kantone führten die meisten damit verbundenen Devotionen weiter. Vor der Reformation wurden nur fünf Vaterunser und Ave Maria *mit zertanen armen* gebetet; die Zufügung des Apostolischen

¹ *Magnum Bullarium Romanum* II, Luxemburg 1727, 34–36.

² Im Mittelpunkt des dreitägigen Zeremoniells (vgl. EISENHOFER II, 327 f.), das sich in seinen Grundzügen mit der von Carlo Borromeo in Mailand veranlaßten Ordnung deckt, steht eine tägliche Eucharistiefeier mit darauf folgender theophorischer Prozession und Allerheiligenlitanei, also ein vom schweizerischen 'Großen allgemeinen Gebet' völlig verschiedener Ritus.

³ Beten 'mit zertanen armen' – ein alteidgenössischer Brauch, in: *Schweiz. Archiv für Volkskunde* 75 (1979) 129–172.

Glaubensbekenntnisses wird erst nach der kirchlichen Spaltung üblich, erstmals sicher nachweisbar in einem Schwyzer Sittenmandat kurz vor 1530, dann auch im Schlachtgebet der katholischen Truppen am Gubel (1531) ¹.

Wichtig ist die Beobachtung, daß der alteidgenössische Gebetsritus vielfach in Devotionen nachgewiesen werden kann, die in schwerer oder unmittelbar drohender Gefahr verrichtet wurden. An diese Tradition knüpft auch das 'Große allgemeine Gebet' an, da es weitgehend als Notgebet verstanden wurde. Wenn an den Tagsatzungen Gründe für seine Durchführung genannt werden, dann ist von Unglück, bedenklichen Zeiten, von «der katholischen Religion drohenden Gefahren» die Rede ². Wie weit die katholischen Orte, vor allem Melchior Lussy, das seit 1576 als Kettengebet nachweisbare 'Große allgemeine Gebet' in einer bestimmten alteidgenössischen Tradition sahen, habe ich bereits an anderer Stelle ausgeführt ³. Das verbindende Glied zu den Vorfahren war offensichtlich der Gebetsritus mit der besonderen Gebetshaltung, kaum jedoch der Durchführungsmodus, für den es vor 1576 keinen sicheren Beleg gibt.

Wem kommt das Verdienst zu, einen alten eidgenössischen Gebetsritus mit einem neuen, wohl aus Italien übernommenen Durchführungsmodus verbunden und in den katholischen Orten erfolgreich initiiert zu haben? Sichere Hinweise fehlen bis jetzt. Das Trienter Konzil mit seiner dritten Sitzungsperiode (1561–63) scheidet als direkter Veranlasser sicher aus, ebenso die Konstanzer Synode vom September 1567 ⁴. Da sich vor allem die Jesuiten des 'Vierzigstündigen Gebets' annahmen, ist zu erwägen, ob einer der seit 1574 in Luzern wirkenden Patres das Kettengebet geschaffen hat. Ich glaube es kaum. Die Tätigkeit der Luzerner Jesuiten, 1575 durch die schlechte Unterkunft und die Pest stark beeinträchtigt, setzt erst eigentlich im Sommer 1576 ein ⁵. Auch hätte

¹ Vgl. T. FASSBIND, Geschichte des Kantons Schwyz IV, Schwyz 1834, 52 und G. P. MARCHAL, Die frommen Schweden in Schwyz (wie o. S. 244 Anm. 1) 81 ff. – Die Chronikberichte über das Gebet beim zweiten Kappelerkrieg sind zusammengestellt bei L. ZEHNDER, Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976 (= Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde 60), 163.

² Eidgenössische Abschiede IV, 2, S. 591 e (21.III.1576: Erdbeben); V, 1, S. 48 e (23./24.VII.1587: Zur Abwendung von Unglück); ebenda, S. 157 b (4.V.1589: angeführtes Zitat); ebenda, S. 244 g (8.I.1591: bedenkliche Zeiten).

³ Beten 'mit zertanen armen' (wie o. S. 252 Anm. 3), 158 ff.

⁴ Bei J. G. SAMBETH, Die Constanzer Synode vom Jahre 1567, in: Freiburger Diözesanarchiv 21 (1890) 49–160, bes. 123–155 (Beschlüsse) fehlt jeglicher Hinweis.

⁵ B. FLEISCHLIN, Aus den Annalen des Gymnasiums zu Luzern, in: Monats-Rosen 26 (1882) 123–128; S. GRÜTER, Das Kollegium zu Luzern unter dem ersten

Renward Cysat in seinem Bericht über ihr Wirken und ihre ersten Erfolge etwas Derartiges vermutlich lobend erwähnt¹. So läßt sich vorläufig niemand namhaft machen.

Für die Durchsetzung des 'Großen allgemeinen Gebets' auf politischer Ebene freilich dürfte der Nidwaldner Ritter Melchior Lussy (1529–1606) der eigentliche Promotor gewesen sein². Fast alle die Volksandacht betreffenden Anträge an den Tagsatzungen zwischen 1576 und 1591 sind wohl von ihm ausgegangen: in vier Sitzungen – vor allem in den entscheidenden ersten vom 21.II.1576 und vom 3.II.1587 – erscheint er namentlich in den Eidgenössischen Abschieden³; wo der Antragsteller nicht genannt wird, ist Lussy meistens als Abgeordneter Nidwaldens zugegen⁴. Nur in drei Sitzungen – zwei davon betreffen lediglich die Weitergabe des längst beschlossenen Kettengebets – war er offenbar nicht anwesend⁵. Bekanntlich weilte Lussy öfters in Italien: als Oberst der päpstlichen Schweizergarde (1557), als Gesandter der katholischen Orte in Venedig, Rom und Mailand, als weltlicher Delegierter an der dritten Session des Trienter Konzils. Mit Sicherheit lernte er in Mailand oder Rom die neue Form des Kettengebets kennen. Ob er allerdings als Schöpfer des 'Großen allgemeinen Gebets' angesprochen werden darf, bleibt fraglich. Möglich wäre, daß er gemeinsam mit innerschweizerischen Geistlichen die alt-neue Andacht ins Leben rief. Da die Diözese Konstanz bis 1735 kein eigenes Priesterseminar unterhielt, studierten viele eidgenössische Kleriker an dem von Carlo Borromeo 1570 geschaf-

Rektor P. Martin Leubenstein, in: Jahresbericht für die höhere Lehranstalt zu Luzern 1904/05, Luzern 1905 sowie J. STUDHALTER, Die Jesuiten in Luzern 1574–1652, ein Beitrag zur Geschichte der tridentinischen Reform, Stans 1973 bieten keine Hinweise zum 'Großen allgemeinen Gebet'. Weitere Literatur zur Luzerner Jesuiten-Niederlassung in: Der Regularklerus. Die Gesellschaft Jesu in der Schweiz Bern 1976 (= Helvetia sacra, Abt. 7), 115 f. und Anm. S. 129 f.

¹ T. v. LIEBENAU, Cysats Bericht über das Wirken der Jesuiten in Luzern, in: Archiv für schweiz. Reformationgeschichte N. F. 2 (1903) 1–37.

² Vgl. R. FELLER, Ritter Melchior Lussy von Unterwalden, seine Beziehungen zu Italien und sein Anteil an der Gegenreformation, 2 Bde, Stans 1906–1909, bes. I, 218 ff.

³ 21.II.1576 (Eidgenössische Abschiede IV, 2, S. 591 e); 27.III.1586 (ebenda, S. 917 b; für Unterwalden ist Lussy Delegierter); 3.II.1587 (ebenda V, 1, S. 2 g); 23./24.VII.1587 (ebenda, S. 48 e).

⁴ 21.VII.1587 (ebenda, S. 46 e); 12./13.VIII.1587 (ebenda, S. 55 g); 19.X.1587 (ebenda, S. 69 h); 14.XII.1587 (ebenda, S. 73 g); 4.V.1589 (ebenda, S. 157 b).

⁵ 8.I.1588 (ebenda, S. 79 d); 27.III.1588 (ebenda, S. 100 o); 27.V.1589 (ebenda, S. 159 b).

fenen Collegium Helveticum in Mailand, wo das 'Vierzigstündige Gebet' vom Erzbischof eifrig gefördert wurde.

In den die Schweiz betreffenden Akten Carlo Borromeos, Giovanni Antonio Volpes, Giovanni Francesco Bonhominis ¹ und im «Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586» ² wird das 'Große allgemeine Gebet' nirgends erwähnt. Auf Gesuch des Dekans des Vierwaldstätterkapitels fand im Frühling 1589 in den fünf innerschweizerischen Orten wiederum das Kettengebet statt ³. Bischof Ottavio Paravicini, seit 1587 Nuntius der Schweiz, berichtete darüber nach Rom, das Volk zeige große Andacht; «einen solchen Eifer habe er noch nie irgendwo gesehen.» ⁴ Eine weitere gemeinsame Durchführung des 'Großen allgemeinen Gebets' ist in den Eidgenössischen Abschieden noch 1591 bezeugt ⁵. 1594 wird in Luzern wohl erstmals das 'Vierzigstündige Gebet' abgehalten und dafür eigens eine neue Ordnung erstellt ⁶. Laut Cysat haben *ouch die bápstlichen legaten, so hie gewonet, disem gebett und gottsdienst allwegen selbs eigner person mitt allem jrem hoffgesind bygewonet mitt sondrem ernst und andacht ouch disen bruch und ordnung hochlich gelobt und der bápstlichen heiligkeit commendiert* ⁷. 1609 führen die Jesuiten in Luzern und Freiburg das 'Vierzigstündige Gebet' – nicht ohne Widerstand der Bevölkerung – in den Fastnachtstagen ein ⁸.

¹ E. WYMANN, Aus der schweizerischen Correspondenz mit Carlo Borromeo, Erzbischof von Mailand 1576–1584, in: Der Geschichtsfreund 52–54 (1897–1899); K. FRY, Giovanni Antonio Volpe, Nunzius in der Schweiz, 2 Bde, Firenze 1935 und Stans 1946 (= Fontes Ambrosiani 9 u. 10); F. STEFFENS u. H. REINHARDT, Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini (1579–1581), 4 Bde, Solothurn 1906–1929.

² Bearb. von O. VASELLA, Bern 1963 (= Quellen zur Schweizer Geschichte N. F. II, 5).

³ Vgl. Eidgenössische Abschiede V, 1, S. 157 b und 159 c; Cysat, Collectanea 707.

⁴ MAYER, Das Konzil von Trient I 320 nach Vat. Arch. Nunz. Sviz. II.

⁵ Vgl. Eidgenössische Abschiede V, 1, S. 244 g und 257 g.

⁶ Cysat, Collectanea 706 f. und 710 f.

⁷ Ebenda, S. 707.

⁸ Vgl. B. DUHR, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge II, 2, Freiburg i. Breisgau 1913, 48 f. – Für das 17. Jahrhundert vgl. vorläufig: H. KRÖMLER, Der Kult der Eucharistie in Sprache und Volkstum der Deutschen Schweiz, Basel 1949 (= Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde 33), 140 Anm. 13; R. PFISTER, Kirchengeschichte der Schweiz II, Zürich 1974, 483; RINGHOLZ Das «Große Gebet», ZSKG 11 (1917) 128. – M. S. WEIL, The Devotion of the Forty Hours and Roman Baroque Illusions, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 37 (1974) 218–248.